

Vollzugshilfe

zum Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007
(AbfVerbrG)

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	ZU § 1 GELTUNGSBEREICH.....	4
3	ZU § 2 GRUNDSATZ DER AUTARKIE	4
4	ZU § 3 BESTIMMUNGEN IM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG, DIE DIE BEHÖRDEN BETREFFEN.....	5
5	ZU § 4 PFLICHTEN DER ÜBRIGEN BETEILIGTEN IM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG	5
5.1	Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.....	6
5.2	Zu Abs. 4.....	6
6	ZU § 5 PFLICHTEN IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN INFORMATIONSPFLICHTEN.....	6
6.1	Zu Abs. 1.....	6
6.2	Zu Abs. 2 und 3.....	6
7	ZU § 7 GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	7
8	ZU § 8 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU DEN RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNGEN	7
8.1	Zu Abs. 1.....	8
8.2	Zu Abs. 2.....	8
8.3	Zu Abs. 3.....	9
8.4	Zu Abs. 4.....	9
8.5	Zu Abs. 5.....	10
9	ZU § 11 KONTROLLEN.....	10
9.1	Zu Abs. 1.....	10
9.2	Zu Abs. 2.....	10
9.3	Zu Abs. 3.....	11
9.4	Zu Abs. 4.....	12
9.5	Zu Abs. 5.....	13
9.6	Zu Abs. 6.....	13
10	ZU § 13 ANORDNUNGEN IM EINZELFALL.....	14
11	ZU § 14 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	16
11.1	Zu Abs. 1:.....	16
12	ZU § 15 ANLAUFSTELLE	16
12.1	Zu Abs. 2.....	16
12.2	Zu Abs. 4.....	16
13	ZU § 16 BERICHTE UND ÜBERMITTLUNGEN VON INFORMATIONEN	16
13.1	Zu Abs. 1.....	16
13.2	Zu Abs. 2.....	16
14	ZU § 17 ZOLLSTELLEN.....	16
15	ZU § 18 BUSSGELDVORSCHRIFTEN	17
15.1	Zu Abs. 1 Nr. 1 bis 17.....	18
15.2	Zu Abs. 1 Nr. 18 und zur AbfVerbrBußV.....	18

15.3	Zu § 18 Abs. 4.....	18
16	ANLAGEN.....	19
	Anlage 1: Vordruck zur Unterrichtung durch die Kontrollbehörde	19
	Anlage 2: Vordruck zur Unterrichtung durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist	20

1 EINLEITUNG

Diese Vollzugshilfe enthält Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG). Es trat am 28. Juli 2007 in Kraft. Das AbfVerbrG ist Artikel 1 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007. Das bisherige Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG 1994) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wurde mit Wirkung ab dem 28. Juli 2007 aufgehoben.

Weiterhin enthält diese Vollzugshilfe zu folgenden Themenbereichen einleitende Ausführungen, die einen Überblick vermitteln sollen:

- Pflichten der übrigen Beteiligten im Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung in Abschnitt 5 zu § 4,
- Pflichten im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten in Abschnitt 6 zu § 5
- Ergänzende Bestimmungen zu den Rücknahmeverpflichtungen in Abschnitt 8 zu § 8,
- Kontrollen in Abschnitt 9 zu § 11, und
- Bußgeldvorschriften in Abschnitt 15 zu § 18.

Ergänzend wird verwiesen auf die Gesetzesbegründung in der Bundesrats-Drucksache 277/07 und der Bundestags-Drucksache 16/5767.

Sofern Regelungen der VVA betroffen sind, wird auf diese bzw. die Vollzugshilfe zur VVA verwiesen.

In dieser Vollzugshilfe sind Angaben von Paragrafen ohne Angabe der Norm Paragrafen des AbfVerbrG. Die vollständigen Titel und Fundstellen aller im Text genannten Rechtsnormen sowie Begriffserklärungen zu Abkürzungen sind im Glossar (Anlage 1) aufgeführt. Anlage 2 enthält Hinweise auf hilfreiche Webseiten.

Diese Vollzugshilfe tritt an die Stelle der Musterverwaltungsvorschrift zum Abfallverbringungsgesetz und zur EG-Abfallverbringungsverordnung (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 25, 1996).

2 ZU § 1 GELTUNGSBEREICH

Zu Nr. 2 wird auf die Ausführungen zu § 14 Abs. 1 verwiesen. Auch Abfallverbringungen im Sinne von Nr. 2 unterliegen nicht der NachwV (§ 1 Abs. 4 NachwV).

3 ZU § 2 GRUNDSATZ DER AUTARKIE

§ 2 ist nur relevant bei Verbringungen von Abfällen aus dem Bundesgebiet.

Aus § 2 ergibt sich im Ergebnis, dass alle zur Beseitigung bestimmten Abfälle und zur Verwertung bestimmte gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen grundsätzlich nicht aus dem Bundesgebiet verbracht werden sollen. Eine Verbringung dieser Abfälle aus dem Bundesgebiet soll nur dann zulässig sein, wenn ausnahmsweise der in § 2 festgelegte Vorrang der Entsorgung dieser Abfälle in Deutschland entfallen ist.

Der Grundsatz der Autarkie verpflichtet somit in der Regel die deutsche zuständige Behörde am Versandort, bei Notifizierungen zur beabsichtigten Verbringung der genannten Abfälle aus dem Bundesgebiet nach Maßgabe der VVA einen Einwand zu erheben. Der maßgebliche Einwandsgrund ergibt sich bei zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. a VVA und bei zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen aus Art. 3 Abs. 5 i. V. m. Art. 11 Abs. 1 Buchst. i VVA (vgl. Abschnitt 3.1.9.1 der Vollzugshilfe zur VVA).

Von der Annahme, dass der Vorrang der Entsorgung von in Deutschland angefallenen Abfällen in Deutschland entfällt, sollte insbesondere dann ausgegangen werden, wenn

- es für diese Abfälle keine verfügbaren Entsorgungskapazitäten in Deutschland gibt,

- besondere geografische Gegebenheiten im Sinne von Art. 5 der EG-Abfallrahmenrichtlinie für eine Entsorgung der Abfälle im Ausland sprechen, weil die nächste geeignete Entsorgungsanlage in Deutschland erheblich weiter entfernt liegt als die in Aussicht genommene Entsorgungsanlage im Ausland, oder
- wenn bei zur Beseitigung bestimmten Abfällen die Beseitigung im Ausland in einem Abfallwirtschaftsplan (§ 29 KrW-/AbfG) vorgesehen oder zugelassen ist, insbesondere im Rahmen einer Zusammenarbeit benachbarter Gebietskörperschaften diesseits und jenseits der Grenze.

Die Darlegungslast und Beweislast dafür liegt beim Notifizierenden.

Der Regelung des Abs. 1 Satz 2, auf die Abs. 2 ebenfalls verweist, liegt der Fall zugrunde, dass der Vorrang der Entsorgung der in § 2 aufgeführten Abfälle in Deutschland ausnahmsweise entfallen ist, also eine Verbringung in das Ausland ausnahmsweise zulässig ist.

Aus Abs. 1 Satz 2 ergibt sich, dass in diesem Fall die in § 2 genannten Abfälle grundsätzlich nicht in einen Drittstaat verbracht werden sollen, sondern nur in einen EU-Mitgliedsstaat. Eine Verbringung dieser Abfälle in einen Drittstaat – soweit nicht nach Art. 34 Abs. 1 oder Art. 36 Abs. 1 VVA verboten – soll nur dann zulässig sein, wenn der in Abs. 1 Satz 2 geregelte Vorrang der Entsorgung in einem EU-Staat ausnahmsweise entfallen ist. Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Vorrang der Entsorgung in einem EU-Staat entfällt, gelten die vorgenannten Grundsätze zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Vorrang der Entsorgung der in § 2 genannten Abfälle in Deutschland entfällt, entsprechend.

4 ZU § 3 BESTIMMUNGEN IM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG, DIE DIE BEHÖRDEN BETREFFEN

In Abs. 1 und 3 werden behördliche Handlungsmöglichkeiten erwähnt, die sich aus den in diesen Regelungen zitierten Bestimmungen der VVA bereits ergeben. Die zitierten Bestimmungen der VVA sehen diese behördlichen Handlungsmöglichkeiten nur vor, wenn diese ausdrücklich auch in nationalen Rechtsvorschriften wie in Abs. 1 und 3 vorgesehen sind.

Abs. 2 richtet sich nur an das UBA. Soweit es bei einer Durchfuhr von Abfällen durch das Bundesgebiet, die zugleich eine Durchfuhr durch die EU ist, weitere EU-Durchfuhrstaaten gibt, sollte das UBA erforderlichenfalls Sicherheitsleistungen nach Abs. 2 nur in Abstimmung mit den für die Durchfuhr zuständigen Behörden weiterer berührter EU-Durchfuhrstaaten festlegen. In diesem Fall sollte vermieden werden, dass die EU-Durchfuhrstaaten mehrere oder unterschiedliche Sicherheitsleistungen festsetzen.

Mit Abs. 4 wird die behördliche Möglichkeit der Erhebung eines Einwandes nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. c oder Art. 12 Abs. 1 Buchst. d VVA zeitlich begrenzt.

5 ZU § 4 PFLICHTEN DER ÜBRIGEN BETEILIGTEN IM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG

Die VVA sieht für die Durchführung von Verbringungen nach Vorliegen aller Notifizierungszustimmungen verschiedene Pflichten für Personen vor, die an der Verbringung und der damit verbundenen Abfallentsorgung beteiligt sind. Teils werden diese Pflichten in der VVA bereits als Handlungspflichten unter ausdrücklicher Nennung derjenigen Person normiert, die für die Erfüllung dieser Handlungspflicht verantwortlich ist (vgl. z. B. Art. 16 Buchst. b VVA). Andere Pflichten von beteiligten Personen werden in der VVA lediglich logisch vorausgesetzt, ohne jedoch als Handlungspflichten unter ausdrücklicher Nennung der für ihre Erfüllung verantwortlichen Person oder des Handlungszeitpunktes ausformuliert zu sein.

In § 4 werden insbesondere solche in der VVA lediglich logisch vorausgesetzte Pflichten konkretisiert als Handlungspflichten unter ausdrücklicher Nennung des jeweiligen – in der

VVA gemeinten – Beteiligten, der für ihre Erfüllung verantwortlich ist, bzw. des Handlungszeitpunktes. Diese Konkretisierung dient auch dazu, die Verletzung solcher Pflichten in § 18 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeitentatbestand auszugestalten.

5.1 Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Der Empfänger, der nicht Anlagenbetreiber ist und der das Begleitformular entsprechend dieser Bestimmung bei Übernahme der Abfälle unterzeichnet hat (siehe Ausführungen zu Art. 2 Nr. 14 in der Vollzugshilfe zur VVA), kann seiner in dieser Bestimmung festgelegten Pflicht, dem Betreiber der Anlage das Begleitformular bei späterer Übergabe der Abfälle an diesen auszuhändigen, auf folgende Weise nachkommen, falls er nicht die tatsächliche Sachherrschaft (Besitz) an den Abfällen auf dem Gelände der Anlage erlangt:

Dieser Empfänger sollte den Beförderer, der die Abfälle zur Anlage weiterbefördert, mit der Mitführung und der Aushändigung des Begleitpapiers an den Anlagenbetreiber bei der späteren Übergabe der Abfälle an den Anlagenbetreiber beauftragen; hierbei gilt für den Beförderer auch Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

5.2 Zu Abs. 4

Die Prüfungs- und Unterrichtungspflicht nach Abs. 4 soll gewährleisten, dass illegale Verbringungen gemäß Art. 2 Nr. 35 Buchst. b VVA verhindert bzw. aufgedeckt werden.

Inhalt der Prüfungspflicht des Betreibers der Anlage ist nach Satz 1 zunächst nur die Frage der Übereinstimmung der tatsächlich angelieferten Abfälle (Menge, Bezeichnung und Zusammensetzung, physikalische Eigenschaften, Abfallidentifizierung) mit den Angaben zu den Abfällen im Begleitformular (Felder 5 und 12 bis 14). Die Abfallmenge sollte die in Feld 5 angegebene Menge nicht überschreiten; die anderen Parameter sollten nicht (Abfallidentifizierung) oder nicht wesentlich (Bezeichnung und Zusammensetzung, physikalische Eigenschaften) von den Angaben in den Feldern 12–14 abweichen. Aus Satz 2 ergibt sich aber mittelbar, dass der Anlagenbetreiber auch die Übereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Abfallangaben im Vertrag mit prüfen soll.

6 ZU § 5 PFLICHTEN IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN INFORMATIONSPFLICHTEN

Die einleitenden Ausführungen zu § 4 gelten für § 5 entsprechend.

6.1 Zu Abs. 1

Zur Erfüllung der allgemeinen Informationspflichten aus Art. 18 VVA ist für jede einzelne Verbringung das in Anhang VII VVA enthaltene Dokument über die Versandinformationen mitzuführen.

Die veranlassende Person hat vor der Verbringung die Felder 1–12 des Dokuments in Anhang VII der VVA auszufüllen (bei den Feldern 5a–c jedoch ohne Übergabedatum und Unterschrift; diese Zeilen sind vom Beförderer auszufüllen).

Die Person, die die Verbringung veranlasst, hat gem. Art. 18 Abs. 1 VVA weiter dafür zu sorgen, dass das ausgefüllte Dokument gem. Anhang VII der VVA nach Unterzeichnung im Feld 12 bei der Übernahme der Abfälle dem Beförderer übergeben wird.

Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die Angaben samt Übergabedatum und Unterschrift auf dem gemäß Fußnote 2 von Anhang VII erforderlichen Anhang einzutragen.

Bezüglich Abs. 1 Nr. 3 gelten die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entsprechend.

6.2 Zu Abs. 2 und 3

Die Prüf- und Unterrichtungspflicht nach Abs. 2 und 3 soll gewährleisten, dass illegale Verbringungen gem. Art. 2 Nr. 35 Buchst. g VVA verhindert bzw. aufgedeckt werden.

Inhalt der Prüfungspflicht des Betreibers der Anlage ist nach Abs. 2 Satz 1 zunächst nur die Frage der Übereinstimmung der tatsächlich angelieferten Abfälle (Menge, übliche Bezeichnung, Abfallidentifizierung) mit den Angaben zu den Abfällen im Dokument gem. Anhang VII VVA (Felder 3, 9 und 10). Die Abfallmenge sollte die in Feld 3 angegebene Menge nicht überschreiten; die anderen Parameter sollten nicht (Abfallidentifizierung) oder nicht wesentlich (übliche Bezeichnung) von den Angaben in den Feldern 9 und 10 abweichen. Aus Abs. 2 Satz 2 ergibt sich aber mittelbar, dass der Anlagenbetreiber auch die Übereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Abfallangaben im Vertrag mit prüfen soll.

Inhalt der Prüfungspflicht des Betreibers des Labors ist nach Abs. 3 Satz 1 die Frage der Übereinstimmung der tatsächlich angelieferten Abfälle (Menge, übliche Bezeichnung, Abfallidentifizierung) mit den Angaben zu den Abfällen im Dokument gem. Anhang VII VVA (Felder 3, 9 und 10). Die Abfallmenge sollte die in Feld 3 angegebene Menge und die Menge gem. Art. 3 Abs. 4 VVA (Mindestmenge zur ordnungsgemäßen Durchführung der Analyse in jedem Einzelfall, höchstens aber 25 kg) nicht überschreiten; die anderen Parameter sollten nicht (Abfallidentifizierung) oder nicht wesentlich (übliche Bezeichnung) von den Angaben in den Feldern 9 und 10 abweichen.

Von den Pflichten nach § 5 Abs. 2 unberührt bleibt die Pflicht des Anlagenbetreibers, zu gewährleisten, dass in seiner Anlage Abfälle nur dann entgegengenommen und dort gelagert oder behandelt werden dürfen, wenn die Abfälle in einer erforderlichen Anlagenzulassung zugelassen sind bzw. wenn dies mit unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

7 ZU § 7 GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Aus Abs. 4 ergibt sich, dass die Länder Kosten für Amtshandlungen im Vollzug der VVA und des AbfVerbrG nur dann erheben können, wenn und soweit die Erhebung von Kosten nach den jeweiligen landeskostenrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Mit Abs. 4 soll die Befugnis der Länder zum Erlass von Regelungen zu Verwaltungskosten klarstellend dargelegt werden.

Abs. 1 und 2 haben somit für die Länder nur Bedeutung in Fällen, in denen nach den landeskostenrechtlichen Bestimmungen eines Bundeslandes die Erhebung von Kosten nur bei Vorhandensein entsprechender bundeskostenrechtlicher Bestimmungen zulässig sein soll. In solchen Fällen ermöglichen Abs. 1 und 2 die Erhebung von Kosten auf der Grundlage landeskostenrechtlicher Regelungen.

8 ZU § 8 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU DEN RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNGEN

Anders als die Vorschrift des § 6 Abs. 1 des AbfVerbrG 1994 enthält § 8 Abs. 1 Satz 1 keine Rechtsgrundlage für den Erlass von Rücknahmeanordnungen gegenüber dem Notifizierenden einschließlich der damit zusammenhängenden Kosten. Eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage dazu enthält § 13.

§ 8 (ausgenommen die insoweit weitergehenden Abs. 3 und 5) setzt das Vorliegen einer unmittelbaren Rücknahmeverpflichtung der deutschen zuständigen Behörde am Versandort nach Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 1 oder Abs. 3 Unterabs. 1 VVA oder nach Art. 24 Abs. 2 Buchst. c, d oder e VVA voraus. Sie greift daher in folgenden Fällen ein:

- Rücknahmeverpflichtung bei einer nicht wie vorgesehen abgeschlossenen Verbringung, sofern eine Rücknahme der betreffenden Abfälle durch den Notifizierenden nicht möglich ist (Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 1 VVA),
- Verpflichtung, die Abfälle auf andere Weise im Empfängerstaat oder andernorts zu verwerten oder zu beseitigen, sofern dies aufgrund einer einvernehmlichen Auffassung der mit der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle befassten und am Versand- und Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr jeweils zuständigen Behörden erfolgt und die

- Durchführung dieser Maßnahmen durch den Notifizierenden nicht möglich ist (Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 1 VVA),
- Rücknahmeverpflichtung im Falle einer illegalen Verbringung, die von dem Notifizierenden zu verantworten ist, wenn eine Rücknahme durch den Notifizierenden de facto oder de jure nicht möglich ist (Art. 24 Abs. 2 Buchst. c VVA),
 - Verpflichtung, die betreffenden Abfälle im Empfängerstaat oder im Versandstaat auf andere Weise zu verwerten oder zu beseitigen, wenn eine Rücknahme durch den Notifizierenden und die zuständige Behörde am Versandort nicht möglich ist (Art. 24 Abs. 2 Buchst. d VVA) und
 - Verpflichtung, mit dem Einverständnis aller betroffenen zuständigen Behörden, die Abfälle in einem anderen Staat auf andere Weise zu verwerten oder zu beseitigen, sofern die Durchführung der in Art. 24 Abs. 2 Buchst. a – d VVA aufgeführten Pflichten nicht möglich ist (Art. 24 Abs. 2 Buchst. e VVA).

Zu beachten ist, dass in den Anwendungsbereich der Vorschrift gemäß Art. 24 Abs. 9 VVA auch die illegale Verbringung von grün gelisteten Abfällen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 4 VVA mit einbezogen ist. Die Rücknahmeverpflichtung der zuständigen Behörde greift also auch bei illegalen Verbringungen gemäß Art. 2 Nr. 35 Buchst. g VVA.

Während § 8 Abs. 1 die Zuständigkeit des Landes für die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung regelt, enthalten die Absätze 2 bis 4 nähere Bestimmungen zur Kostentragungspflicht gemäß Art. 23 und 25 VVA, wobei Abs. 2 Satz 2 den Erzeuger der Abfälle sowie Einrichtungen oder Börsen von Selbstverwaltungskörperschaften oder Verbände der Wirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen von der Kostentragungspflicht befreit. Abs. 5 sieht vor, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen betreffend die Rückführung der Abfälle oder die Festsetzung von Kosten entfällt.

§ 8 entspricht im Wesentlichen § 6 des AbfVerbrG 1994 (im Einzelnen siehe amtliche Begründung in Bundesrats-Drucksache 277/07).

8.1 Zu Abs. 1

Hinsichtlich der Zuständigkeit der zuständigen Behörde am Versandort wird auf § 14 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

Gemäß Satz 4 haben die Länder eine gemeinsame Einrichtung mit einem am 1. September 2001 in Kraft getretenen Staatsvertrag geschaffen. Dabei ist zu beachten, dass die Regelungen des Staatsvertrages sich auf die nicht mehr geltende EG-AbfVerbrV und das AbfVerbrG 1994 beziehen. Die vertraglichen Regelungen sind daher in Anwendung der neuen geltenden gesetzlichen Vorschriften auszulegen. Der Text des Staatsvertrages nebst Erläuterungen ist auf der Webseite des UBA einsehbar (siehe Link laut Anlage 2).

8.2 Zu Abs. 2

Die Kosten der Rücknahme von Abfällen einschließlich von Transport-, Entsorgungs- und Lagerkosten werden nach Maßgabe von Art. 23 und 25 VVA nicht nur Notifizierenden und Empfängern angelastet, sondern auch "ggf. anderen natürlichen und juristischen Personen". Satz 1 und 2 konkretisieren hierbei, gegenüber welchen anderen Personen als Notifizierenden diese Kosten ggf. angelastet, d.h. von der zuständigen Behörde geltend gemacht werden können.

In sonstiger Weise an einer Verbringung Beteiligte sind solche Personen, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts als "Störer" zu qualifizieren sind. Die in Betracht kommende Verhaltensverantwortlichkeit ist nach der Theorie der unmittelbaren Verursachung zu ermitteln, wonach nur diejenige Person verantwortlich eine Gefahr verursacht, die mit ihrem Verhalten eine Schwelle zu einer konkreten Gefahrenlage unmittelbar überschreitet. Daneben kommt als Störer auch der sog. "Zweckveranlasser" in Betracht, der eine Gefahrensituation herbeiführt, indem er entweder den Erfolg bezweckt oder

dieser sich als Folge seines Verhaltens zwangsläufig einstellt.¹ Beispielsweise ist der Grundstückseigentümer zu nennen, auf dessen Gelände die Abfälle vor Beginn einer Verbringung zwischengelagert wurden, wenn dieser zu einer illegalen Verbringung fahrlässig beigetragen hat.

Der Abfallerzeuger muss zum Nachweis gemäß Satz 2 Nr. 1 zum einen der zuständigen Behörde am Versandort nachvollziehbar darlegen, dass er unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht für die Verbringung verantwortlich oder daran beteiligt war. Zum anderen muss er nachweisen, dass er bei der Abgabe der Abfälle an eine an der Verbringung beteiligte Person seiner Sorgfaltspflicht bei deren Auswahl nachgekommen ist². Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ein Wegfall der Kostentragungspflicht kann nur nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde am Versandort in Betracht kommen.

8.3 Zu Abs. 3

Diese Vorschrift stellt in Verbindung mit Art. 23 und Art. 25 VVA eine Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Behörden dar, die ihnen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Abfällen entstandenen Kosten gegenüber der kostenpflichtigen Person festzusetzen.

Die Regelung ist zum einen anwendbar, wenn die deutsche zuständige Behörde aufgrund ihrer originären Rücknahmeverpflichtung gemäß Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 Unterabs. 1 VVA bei der nicht wie vorgesehen abgeschlossenen Verbringung sowie gemäß Art. 24 Abs. 2 Buchst. c bis e VVA bei der illegalen Verbringung Abfälle zurückgenommen hat, weil die vorrangig vorgesehene Zurücknahme der Abfälle durch den Notifizierenden im Sinne dieser Vorschriften nicht möglich war. Zu den zu tragenden Kosten gehören gemäß Art. 23 und Art. 25 VVA die Kosten der Rücknahme einschließlich der Kosten des Transports, der Verwertung oder der Beseitigung sowie die Kosten der Lagerung ab dem dort festgelegten Zeitpunkt. Der Kostenbescheid richtet sich an eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Verpflichteten. Bei deren Inanspruchnahme sind die Grundsätze über die Störerauswahl gemäß den Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde muss in ihrem Bescheid ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich der Auswahl des Verpflichteten begründen.

Zum anderen umfasst der Regelungsgehalt der Vorschrift auch Verbringungen in das Bundesgebiet, so dass Kosten unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a VVA auch vom Empfänger gefordert werden können.

Die zuständige Behörde hat nach Satz 2 die Möglichkeit, bereits vor Abschluss der Verwertung oder Beseitigung einen Kostenbescheid über die voraussichtlichen Kosten zu erlassen, um eine Vorauszahlung durch die kostenpflichtige Person zu erlangen.

Gegenstand dieser Vorschrift ist nicht die Kostenanforderung, die im Zusammenhang mit einer im Wege der Ersatzvornahme erfolgenden Vollstreckung einer nach § 13 erlassenen Rücknahmeanordnung gegenüber einer für die Verbringung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erfolgt (siehe Ausführungen zu § 13).

8.4 Zu Abs. 4

Satz 1 bestimmt für die in Abs. 1 genannten Fälle die Kostentragung des Landes, in dem die zuständige Behörde liegt, sofern eine kostenpflichtige Person nicht in Anspruch genommen werden kann. Hinsichtlich Satz 2 wird auf den am 1. September 2001 in Kraft getretenen Staatsvertrag der Länder verwiesen, der Bestimmungen zur Kostenverteilung bei Tätigwerden der gemeinsamen Einrichtung enthält.

¹ Vgl. dazu Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 22.11.2005, Az.: 10 S 1208/04

² VGH München in NuR 1995, 36f.; BGH in NJW 1996, 46; BGH in NJW 1994, 1744

8.5 Zu Abs. 5

Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt zum einen bei Entscheidungen betreffend die Rückführung von Abfällen. Darunter fallen alle Anordnungen nach § 13 zur Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung gemäß Art. 22 oder 24 gegenüber den Notifizierenden. Zum anderen sind die Kostenbescheide nach Abs. 3 von dieser Regelung erfasst.

9 ZU § 11 KONTROLLEN

Art. 50 Abs. 2 VVA sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Kontrollen von Anlagen und Unternehmen gemäß Art. 13 der EG-Abfallrahmenrichtlinie und die stichprobenartige Kontrolle von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung vor. Zur Durchsetzung dieser Vorschrift der VVA regelt Abs. 1 und 2 die Kontrollen von Anlagen und Unternehmen sowie von Abfallverbringungen auf allen Verkehrswegen und weist die Zuständigkeit für diese Aufgaben im Wesentlichen den Landesbehörden zu. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass nunmehr die Bestimmungen des KrW-/AbfG zur allgemeinen Überwachung angewendet werden können (siehe § 12 Abs. 3). Auch die Bestimmungen zur Aushändigung von Unterlagen (siehe § 12 Abs. 4) und zur Anforderung von Informationen, die von Art. 18 VVA erfasst werden (siehe § 12 Abs. 5) sind für Kontrollen von Bedeutung.

In Abs. 3 wird der Informationsaustausch zwischen der Kontrollbehörde und der Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, sowie den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und der für die Durchfuhr zuständigen Behörden festgelegt. Gemäß Abs. 5 hat die Kontrollbehörde die Befugnis, Abfälle bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur sicheren Lagerung sicherzustellen. Sofern der Verdacht eines Verstoßes fortbesteht, hat die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, nach Abs. 4 die notwendigen Vorkehrungen für eine sichere Lagerung zu treffen. Abs. 6 regelt ein von Abs. 3 und 4 abweichendes Verfahren bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen, wenn die Eingangs- oder Ausgangszollstelle eine illegale Verbringung entdeckt.

9.1 Zu Abs. 1

Die Kontrolle von Anlagen und Unternehmen sollte im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG (vgl. auch § 12 Abs. 3 Satz 1) erfolgen. Danach haben die in § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Personen (Erzeuger und Besitzer von Abfällen, Entsorgungspflichtige, Inhaber oder Betreiber von Anlagen sowie Einsammler, Beförderer, Makler und Händler) der Überwachungsbehörde insbesondere Auskunft zu erteilen sowie das Betreten u.a. von Grundstücken, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Durch Abs. 1 wird klargestellt, dass sich diese Überwachung auch auf die Zwecke der Durchsetzung der VVA bezieht. Damit wird sichergestellt, dass nicht nur die Verbringung einer Kontrolle unterliegt, sondern auch bestimmte Abfallerzeuger sowie die Betriebe, die Abfälle aus einer Verbringung annehmen, einer Kontrolle unterzogen werden. Zuständig für die Durchführung der Kontrolle ist die jeweils für die Anlage bzw. das Unternehmen zuständige, durch das Land nach Abs. 1 festgelegte Behörde.

9.2 Zu Abs. 2

Für die Kontrollen gemäß Satz 1 legen Art. 50 Abs. 3 und 4 VVA den Ort der Kontrollen sowie deren Umfang fest.

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Zolldienststellen und den Abfallbehörden bei Kontrollen von Abfallverbringungen und den sich daran anschließenden Ermittlungen bei Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG sind in einer "Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen", im Folgenden "Handlungsanleitung" genannt, geregelt. Die Handlungsanleitung ist auf der Webseite der

LAGA eingestellt (siehe Anlage 2). Hinsichtlich der Zuständigkeit von Zolldienststellen wird auf die Ausführungen zu § 17 verwiesen.

Das BAG hat entsprechend auf die Vollzugshilfe abgestimmte Anweisungen für seinen Straßenkontrolldienst verbindlich in internen Dienstanweisungen festgeschrieben.

Den Ländern wird empfohlen, landesintern hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden gemäß § 14 Abs. 1, den zuständigen Behörden nach § 11 Abs. 1, den Landesbehörden, die gemäß § 11 Abs. 3 und 4 für das Kontrollgebiet zuständig sind, und ggf. weiteren Landesbehörden gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 wie evtl. der Polizei ggf. ähnliche Handlungsanleitungen zu vereinbaren.

Alle vorgenannten Landes- und Bundesbehörden können selbständig die entsprechenden Kontrollen vornehmen. Jedoch wird empfohlen, entsprechend Satz 3 auch gemeinsame Kontrollen der Landes- und Bundesbehörden durchzuführen. Bei gemeinsamen Kontrollen der Abfallbehörden und des BAG bzw. des Zolls trifft die Landesbehörde alle abfallrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen in originärer Zuständigkeit. Das BAG und der Zoll wirken lediglich mit und unterstützen die Landesbehörden.

Es wird zudem die Durchführung von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden internationalen Kontrollen empfohlen.

Ergeben sich im Rahmen einer Kontrolle Fragen, Unstimmigkeiten oder Anhaltspunkte für den Verdacht eines abfallverbringungsrechtlichen Verstoßes, klärt die Kontrollbehörde zunächst in eigener Zuständigkeit den Sachverhalt auf. Dabei kann es auch erforderlich werden, dass die Kontrollbehörde zur Sachverhaltsaufklärung Kontakt aufnimmt mit

1. der Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde,
2. der zuständigen Behörde am Bestimmungsort (im Fall der Verbringung in das Bundesgebiet),
3. der zuständigen Behörde am Versandort (im Fall der Verbringung aus dem Bundesgebiet), oder
4. dem Umweltbundesamt (im Fall der Verbringung durch das Bundesgebiet).

Solche Kontaktaufnahmen im Vorfeld stellen noch keine Unterrichtung nach Abs. 3 dar.

Falls die kontrollierten Abfälle im Einzelfall auch Verboten und Beschränkungen anderer Rechtsbereiche unterliegen (z. B. Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zum Schutz der Ozonschicht) erfolgt die Abstimmung und Koordinierung der abfallrechtlichen Maßnahmen mit den ggf. erforderlichen Maßnahmen anderer Landesbehörden (z. B. nach Chemikalienrecht) durch die für das Abfallrecht zuständige Landesbehörde.

9.3 Zu Abs. 3

Sofern nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA (siehe insbesondere bußgeldbewehrte Verstöße gemäß AbfVerbrBußV), insbesondere der Verdacht einer illegalen Verbringung, oder des AbfVerbrG (siehe insbesondere bußgeldbewehrte Verstöße gemäß § 18 Abs. 1) besteht, sind die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Kontrollbehörden verpflichtet, ihre Erkenntnisse an die in Abs. 3 genannten Behörden weiterzugeben. In bestimmten Fällen kann eine Kontrollbehörde selbst die Behörde sein, die gemäß Abs. 3 zu unterrichten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen eine in Nr. 1 bis 3 genannte Behörde zunächst nicht unterrichtet werden kann, da sie nicht bekannt ist.

Im Fall des Verdachts einer nicht wie vorgesehen abgeschlossenen oder einer illegalen Verbringung informiert die deutsche zuständige Behörde am Versandort, die deutsche zuständige Behörde am Bestimmungsort oder das UBA als für die Durchfuhr zuständige Behörde wiederum die von der Verbringung betroffenen ausländischen zuständigen Behörden gemäß Art. 22 Abs. 1 oder Art. 24 Abs. 1 VVA.

Bei der unverzüglichen schriftlichen Unterrichtung gemäß Abs. 3 werden die abfallrechtlich relevanten Informationen mitgeteilt sowie ggf. vorgelegte abfallrechtliche Unterlagen als Kopien beigelegt. Das Unterrichtungsschreiben sollte ferner den Hinweis enthalten, ob die Kontrollbehörde die Abfälle sowie deren Transport- und Verpackungsmittel gemäß Abs. 5 sichergestellt hat, oder ob die Verbringung mit Zustimmung der Kontrollbehörde fortgesetzt werden konnte. Diese Unterrichtung sollte mit dem Vordruck gemäß Anlage 1 durchgeführt werden. Im Falle der Unterrichtung durch eine Zolldienststelle verwendet diese den in der Anlage zur Handlungsanleitung enthaltenen Vordruck; im weiteren Verfahren sollte dieser Vordruck oder der Vordruck in Anlage 8 der Vollzugshilfe zur VVA verwendet werden; bei der Verwendung des Vordrucks in Anlage 8 sollte ein Bezug zur Unterrichtung durch die Zolldienststelle hergestellt werden.

Falls die Kontrollbehörde nicht selbst die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und das UBA unterrichtet hat, sollte die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, diese Unterrichtung mit dem Vordruck in Anlage 2 vornehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht in Abs. 1 oder 2 genannte Landes- oder Bundesbehörde, die einen Verstoß gegen die Vorschriften der VVA oder des AbfVerbrG oder einen dahingehenden Verdacht feststellt, letztlich nach den Grundsätzen der Zusammenarbeit der Ordnungsbehörden gehalten ist, die zuständige Behörde zu unterrichten und gegebenenfalls auch selbst unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen. Dies gilt beispielsweise für die Bundespolizei und für die Behörden, die Gefahrgüter kontrollieren, wie das Eisenbahn-Bundesamt auf der Schiene sowie verschiedene Landes- und Bundesbehörden auf dem Luft- und Seeweg und auf Binnengewässern.

Eine Unterrichtung gem. Abs. 3 erfolgt auch, wenn ein Verstoß vorliegt, der keine illegale Verbringung darstellt (z. B. fehlende Unterschrift im Begleitformular, fehlende Warntafel oder andere – keine illegale Verbringung darstellende – bußgeldbewehrte Verstöße) und die Weiterbeförderung gestattet werden konnte, z. B. weil der Mangel unmittelbar behoben worden ist. Falls diese Unterrichtung durch eine Zolldienststelle erfolgte, sollte die Abfallbehörde dieser zu gegebener Zeit mitteilen, welche Maßnahmen von ihr in Bezug auf den Verstoß getroffen wurden.

Bei bußgeldbewehrten Verstößen sollten die Kontrollbehörden der Länder, die von Zolldienststellen unterrichteten Landesbehörden und das BAG, falls sie nicht selbst zuständig sind, diese Informationen an die für die Verfolgung und Ahndung etwaiger begangener Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde weitergeben. Eine zusätzliche Unterrichtung dieser Verwaltungsbehörde durch Zolldienststellen ist nicht erforderlich.

Im Übrigen wird empfohlen, gemäß den Regelungen in der Handlungsanleitung, Abschnitt D "Entscheidung der Abfallbehörden und weiteres Vorgehen" zu verfahren.

9.4 Zu Abs. 4

Abs. 4 ist nur relevant, wenn der Verdacht einer illegalen Verbringung besteht. Besteht der Verdacht weiterer Verstöße gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG, sollte ggf. eine Sicherstellung nach Abs. 5 erfolgen.

Die von der Kontrollbehörde unterrichtete Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, sollte den mitgeteilten Sachverhalt und die Begründung unverzüglich auf Stichhaltigkeit prüfen. Kommt sie ggf. nach Kontaktaufnahme mit der deutschen zuständigen Behörde am Versandort oder am Bestimmungsort oder dem UBA zu dem Ergebnis, dass kein Verdacht einer illegalen Verbringung zu erkennen ist, sollte sie das Ergebnis unverzüglich der Kontrollbehörde und der Behörde, mit der Kontakt aufgenommen wurde, mitteilen. Bestehen dagegen die Verdachtsmomente fort, so sollte die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, sowohl die Kontrollbehörde als auch die deutsche zuständige Behörde am Versandort (im Falle der Verbringung aus dem Bundesgebiet) oder am Bestimmungsort (im Falle der Verbringung in das Bundesgebiet) oder das UBA (im Falle der Verbringung durch das Bundesgebiet) über das Ergebnis ihrer Prüfung informieren und mitteilen, dass sie

unverzüglich Vorkehrungen für eine sichere Lagerung der Abfälle treffen wird. Diese Rückäußerung sollte möglichst innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgen (vgl. auch Abs. 11 der Handlungsanleitung). Die Unterrichtung der ausländischen zuständigen Behörden am Versandort und/oder am Bestimmungsort sollte je nach Fall durch die deutsche zuständigen Behörde am Versandort oder am Bestimmungsort oder das UBA erfolgen. Die gemäß Art. 24 VVA zuständigen Behörden haben die entsprechenden Ermittlungen aufzunehmen, wobei die beteiligte deutsche Behörde die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, regelmäßig über den Stand der Ermittlungen unterrichten sollte.

Zur Benachrichtigung der jeweils zuständigen Behörden sollten die Vordrucke in Anlage 1 und 2 verwendet werden. Im Falle der Unterrichtung durch eine Zolldienststelle sollte der Vordruck in der Anlage zur Handlungsanleitung oder der Vordruck in Anlage 8 der Vollzugshilfe zur VVA verwendet werden; bei der Verwendung des Vordrucks in Anlage 8 sollte ein Bezug zur Unterrichtung durch die Zolldienststelle hergestellt werden.

Das Treffen von Vorkehrungen für die sichere Lagerung nach Abs. 4 durch die Behörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, ist ein Verfahrensschritt, der im Falle einer illegalen Verbringung eine etwaige nach Abs. 5 erfolgte Sicherstellung durch die Kontrollbehörde ablöst.

Zur Erfüllung ihrer Handlungspflicht kann die Landesbehörde nach § 13 i. V. m. Abs. 4 durch Anordnung gegenüber der Verfügungsberechtigten Person unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung der Ersatzvornahme sicherstellen, dass die Abfälle einer sicheren Lagerung zugeführt werden. Eine sichere Lagerung sollte in einem entsprechend genehmigten Zwischenlager oder einer anderen zugelassenen Anlage erfolgen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 13 verwiesen.

9.5 Zu Abs. 5

Durch § 13 i. V. m. Abs. 5 wird den in Abs. 1 und 2 genannten Kontrollbehörden die Befugnis eingeräumt, gegenüber der Verfügungsberechtigten Person eine Anordnung zur Sicherstellung der Abfälle sowie deren Transport- und Verpackungsmittel unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur sicheren Lagerung zu erlassen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen für eine Sicherstellung wird auf die Ausführungen zu § 13 verwiesen.

Das BAG kann auch nach dem Güterkraftverkehrsgesetz die Weiterfahrt untersagen.

9.6 Zu Abs. 6

Die in Abs. 6 genannten Bestimmungen der VVA regeln das Vorgehen der "für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde" bzw. der "zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle" i. S. d. genannten Bestimmungen der VVA (vgl. auch § 14 Abs. 3) zum Teil anders als Abs. 3 und Abs. 4.

Aus den genannten Bestimmungen der VVA ergibt sich zum einen, dass die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle an die Feststellung der Zollstelle, dass eine illegale Verbringung entdeckt worden ist, gebunden ist. Sie muss dann nach diesen Bestimmungen der VVA eine Inverwahrnehmung der betreffenden Abfälle sicherstellen. Diese Lagerung muss nach den genannten Bestimmungen der VVA fortauern, bis eine schriftliche Entscheidung der (ggf. ausländischen) zuständigen Behörde am Versandort vorliegt.

Zum anderen ist der Weg der Unterrichtung in den Fällen einer Mitteilung durch eine Ausgangs-, Ausfuhr- oder Eingangszollstelle über eine "Entdeckung" einer illegalen Verbringung nach den genannten Bestimmungen der VVA anders als in Abs. 3 festgelegt. Im Fall einer Unterrichtung durch eine Ausfuhr- oder Ausgangszollstelle über die "Entdeckung einer illegalen Verbringung" muss die zuständige Landesbehörde selbst die (ggf. auch ausländische) zuständige Behörde am Versandort unterrichten (Art. 35 Abs. 6, Art. 38 Abs. 7 VVA). Im Fall einer Unterrichtung durch eine Eingangszollstelle über "die Entdeckung einer illegalen Verbringung" muss die zuständige Landesbehörde selbst die (ggf. auch ausländische)

zuständige Behörde am Bestimmungsort unterrichten, die dann ihrerseits die zuständige Behörde am Versandort unterrichtet (Art. 42 Abs. 5, Art. 44 Abs. 5 VVA).

Auf die Ausführungen in der Vollzugshilfe zur VVA (zu Art. 24 Abs. 7 VVA in Abschnitt 3.3.3.4 und zu Art. 35 Abs. 6 VVA in Abschnitt 4.1.2.4) sowie auf die Handlungsanleitung wird hingewiesen.

10 **ZU § 13 ANORDNUNGEN IM EINZELFALL**

Die Vorschrift ermächtigt eine zuständige Behörde, im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Diese Anordnungen beziehen sich auf die Durchführung der folgenden Rechtsgrundlagen:

- VVA,
- andere unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen, z. B. Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission,
- AbfVerbrG sowie
- Rechtsverordnungen aufgrund des AbfVerbrG.

Zuständige Behörden können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort (§ 14 Abs. 1), die für die Durchfuhr zuständige Behörde (§ 14 Abs. 4), die für das betreffende Gebiet zuständige Behörde (§ 14 Abs. 3), die Kontrollbehörden der Länder und des Bundes (§ 14 Abs. 2), die zuständigen Landesbehörden gem. § 11 Abs. 1 sowie die für das Kontrollgebiet zuständige Landesbehörde (§ 11 Abs. 4) sein.

Besonders hervorgehoben wird die Anordnungsbefugnis zur Erfüllung der nachstehenden Maßnahmen:

- Erfüllung der Rücknahmeverpflichtungen nach Art. 22 oder Art. 24 VVA, jeweils auch in Verbindung mit den weiteren dort genannten Artikeln der VVA,
- Treffen von Vorkehrungen für eine sichere Lagerung gemäß Art. 22 Abs. 9, Art. 24 Abs. 7, Art. 35 Abs. 6 VVA, auch in Verbindung mit weiteren dort genannten Artikeln der VVA sowie nach § 11 Abs. 4,
- Anordnung der Sicherstellung gemäß § 11 Abs. 5.

Die Anordnung nach § 13 steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, d.h. sie hat ihre Entscheidung nach sorgfältiger Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen. Des Weiteren hat sie zu prüfen, ob im Einzelfall die Anordnung einer sofortigen Vollziehung in Betracht kommt.

Die zuständige Behörde kann eine geplante illegale Verbringung von Abfällen aus einer Anlage bereits vor deren Beginn untersagen (siehe Art. 2 Nr. 34 VVA, wonach "Verbringung" auch einen Transport umfasst, der erfolgen soll). Allerdings müssen im Rahmen einer Betriebsprüfung konkrete Anhaltspunkte vorgefunden werden (z. B. Vertrag mit einem Empfänger im Ausland oder sonstiger Schriftverkehr), die darauf schließen lassen, dass eine Verbringung ohne die erforderliche Notifizierung beabsichtigt ist.

Erfüllung der Rücknahmeverpflichtungen

Für den Erlass einer Anordnung zur Erfüllung der Rücknahmeverpflichtungen sind gemäß § 14 Abs. 1 die zuständigen Behörden am Versandort sowie am Bestimmungsort zuständig. Im Fall einer Verbringung aus dem Bundesgebiet mit Verantwortlichkeit des Notifizierenden sind behördliche Rücknahmeanordnungen auf der Grundlage von Satz 1 i. V. m. Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 1 oder Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a bzw. b VVA nur gegen den Notifizierenden möglich. Andere an der Verbringung beteiligte Personen können ggf. nur zur Tragung von Kosten herangezogen werden, die der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Abfällen entstanden sind. Hinsichtlich der Durchsetzung von Rücknahmeverpflichtungen ist zu beachten, dass entsprechende Anordnungen gemäß § 8

Abs. 5 kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, und Rechtsbehelfe dagegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Treffen von Vorkehrungen für eine sichere Lagerung

In der Anordnung gemäß § 11 Abs. 4 zur Gewährleistung einer sicheren Lagerung sollte deutlich gemacht werden, dass diese Lagerung bis auf weiteres vorgenommen werden soll, bis die in Abs. 4 Nr. 1 – 3 genannten zuständigen Behörden ihre Ermittlungen abgeschlossen, abschließend über eine Rücknahme oder eine anderweitige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle entschieden und dies der Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, schriftlich mitgeteilt haben. Über die erfolgte sichere Lagerung sollte die gemäß Art. 24 Abs. 2, 3 oder 5 VVA deutsche zuständige Behörde und die Kontrollbehörde unverzüglich unterrichtet werden, damit letztere eine ggf. gemäß § 11 Abs. 5 getroffene Sicherstellungsanordnung aufheben kann.

Die Anordnung zur sicheren Lagerung kann zunächst an den Beförderer als verfügungsberechtigte Person gerichtet werden. Soweit dieser aufgrund der vertraglichen Beziehungen mit dem Notifizierenden bzw. mit der Person, die die Verbringung veranlasst, keine eigene Verfügungsbefugnis über die Abfälle hat, sollte der Bescheid gegenüber dem Notifizierenden bzw. der Person, die die Verbringung veranlasst, erlassen werden. Die Kosten sollten von der Behörde ggf. als Ersatzvornahmekosten gegenüber der verfügungsberechtigten Person geltend gemacht werden.

Sicherstellung von Abfällen

Die Anordnung einer Sicherstellung (erforderlich nur dann, wenn eine freiwillige Überlassung nicht erfolgt) ist gemäß § 11 Abs. 5 bei jedem Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA und des AbfVerbrG zulässig. Besonders hervorgehoben werden die Fälle des Verdachts einer illegalen Verbringung sowie der Entdeckung nach Art. 22 Abs. 9 und Art. 24 Abs. 7, Art. 35 Abs. 6, auch in Verbindung mit anderen dort genannten weiteren Bestimmungen der VVA.

Für die Anordnung einer Sicherstellung der Abfälle nach § 11 Abs. 5 bzw. § 13 Satz 2 sind alle Kontrollbehörden der Länder und des Bundes (in § 11 Abs. 1 und 2 genannt) zuständig. Um diese Eilmaßnahme zügig durchführen zu können, kann entweder die Anordnung einer sofortigen Vollziehung oder die unmittelbare Ausführung im Sinne der polizei- oder vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der Länder erforderlich sein. Die unmittelbare Ausführung muss zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig sein, die für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht. Dies kann der Fall sein sowohl bei einem Verdacht für das Vorliegen einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit.

Die Anordnung einer Sicherstellung als kurzfristige Erstmaßnahme durch eine Kontrollbehörde sollte insbesondere in den Fällen erfolgen, in denen es sich um eine Verbringung handelt, die aufgrund einer Gefährdung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit eine sofortige Entscheidung der Kontrollbehörde erfordert. Dies kann insbesondere außerhalb der Dienstzeiten (z. B. nachts oder am Wochenende) der für eine sichere Lagerung oder Inverwahrungnahme zuständigen Behörden der Fall sein. Besteht der Verdacht einer illegalen Verbringung, sollte in der Regel eine Sicherstellungsanordnung ausgesprochen werden, insbesondere dann, wenn es sich um die Verbringung von Abfällen handelt, die unter den Anwendungsbereich des § 326 Abs. 2 StGB fallen.

Liegt ein sonstiger Verstoß vor, z. B. fehlende Unterschrift im Begleitformular, fehlende Warntafel oder andere – keine illegale Verbringung darstellende – bußgeldbewehrte Verstöße, und kann der Mangel unmittelbar behoben werden, sollte die Kontrollbehörde die Abfälle nicht sicherstellen. Kann der Mangel nicht unmittelbar behoben werden, sollte die Behörde im Einzelfall nach Abwägung über eine Anordnung der Sicherstellung mit sofortigem Vollzug entscheiden.

Für die Sicherstellung durch Zolldienststellen gelten die in Abs. 10 der Handlungsanleitung dargestellten Besonderheiten.

11 ZU § 14 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

11.1 Zu Abs. 1:

Falls bei der Verbringung von Abfällen zwischen Orten im Bundesgebiet mit einer Durchfuhr durch andere Staaten (siehe § 1 Nr. 2) die zuständige Behörde am Versandort und die zuständige Behörde am Bestimmungsort dieselbe deutsche Behörde ist, erteilt diese zwei Zustimmungen.

12 ZU § 15 ANLAUFSTELLE

12.1 Zu Abs. 2

Der Austausch der in Abs. 2 genannten Informationen sollte vorzugsweise in elektronischer Form erfolgen, bei illegalen Verbringungen grundsätzlich unter Nutzung entsprechender Formblätter beispielsweise der Zollverwaltung oder von IMPEL/TFS. Informationen im Rahmen von Ermittlungen gemäß Art. 24 Abs. 1 VVA sollten unverzüglich übermittelt werden (siehe hierzu Vollzugshilfe zur VVA Abschnitt 3.3.3.1).

12.2 Zu Abs. 4

Die Benennungen gemäß Abs. 4 an das Umweltbundesamt sollten formlos per E-Mail erfolgen.

13 ZU § 16 BERICHTE UND ÜBERMITTLUNGEN VON INFORMATIONEN

13.1 Zu Abs. 1

Die für Verbringungen in das und aus dem Bundesgebiet zuständigen Behörden (vgl. § 14 Abs. 1) sollten dem UBA unverzüglich nach Erteilung einer Zustimmung zu einer Verbringung die Angaben im Notifizierungsformular (vgl. Satz 3) grundsätzlich elektronisch über die von der LAGA erarbeitete Datenschnittstelle, über eine andere für das UBA akzeptable Schnittstelle oder in anderer vom UBA akzeptablen Form übermitteln.

Hinsichtlich der statistischen Erfassung der verbrachten Mengen sollte das UBA den zuständigen Behörden einmal jährlich auf elektronische Weise eine Tabelle zur Verfügung stellen, die um die in dem Berichtsjahr tatsächlich verbrachten Mengen zu ergänzen ist und elektronisch zurückgesandt werden sollte.

Das Format für die Übermittlung von weiteren für den Bericht an das Sekretariat des Basler Übereinkommens notwendigen Angaben wird vom UBA individuell festgelegt, in der Regel mit Hilfe von Tabellen oder formlos per E-Mail.

Die entsprechenden Tabellen und Formulare werden auf der passwortgeschützten Internetseite des UBA bereitgestellt.

13.2 Zu Abs. 2

Hinsichtlich der in Anhang IX VVA formulierten Fragen sollte das UBA den Ländern (vgl. § 14 Abs. 1) sowie dem BMF und dem BAG einmal jährlich auf elektronische Weise ein Formular mit Tabellen zur Verfügung stellen, das um die Antworten für das Berichtsjahr zu ergänzen ist und elektronisch zurückgesandt werden sollte.

Getroffene Entscheidungen über die Erteilung von Vorabzustimmungen gemäß Art. 14 VVA sollten dem UBA zeitnah und elektronisch unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI der VVA berichtet werden.

Die entsprechenden Tabellen und Formulare werden auf der passwortgeschützten Internetseite des UBA bereitgestellt.

14 ZU § 17 ZOLLSTELLEN

Die vom BMU im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Zollstellen sind auf dessen Internetseite veröffentlicht. Bei diesen Zollstellen handelt es sich um deutsche Eingangszollstellen (Art. 2

Nr. 29 VVA) und um deutsche Ausgangszollstellen (Art. 2 Nr. 28 VVA). Im Regelfall sind dies Zollämter an der Außengrenze der Gemeinschaft (Grenzzollstellen in Häfen, an Landstraßen, an Flughäfen und in Bahnhöfen). Im See-, Eisenbahn-, Post- und Luftverkehr gilt als Ausgangszollstelle jedoch die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Abfälle im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden.

Die Zuständigkeit von Ausfuhrzollstellen (Art. 2 Nr. 27 VVA) und von Zolldienststellen, die in anderer Funktion Verbringungen von Abfällen kontrollieren (z. B. Binnenzollstellen bei der Überführung in den freien Verkehr, Mobile Kontrollgruppen auf Verkehrswegen im Binnenland) oder von Eingangs- und Ausgangszollstellen, die nicht gem. § 17 bekannt gegeben wurden, bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 2).

15 **ZU § 18 BUSSGELDVORSCHRIFTEN**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind im Vergleich zum bisherigen Recht erheblich ausgeweitet worden. § 18 Abs. 3 unterscheidet zwischen drei Kategorien von Ordnungswidrigkeitentatbeständen, bei denen Höchstbeträge von Geldbußen bis €100.000 (bei illegalen, noch nicht strafbewehrten Verbringungen), bis €50.000 und bis €20.000 vorgesehen werden.

Eine Ahndung abfallverbringungsrechtlicher Verstöße, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bußgeldvorschriften am 28. Juli 2007 (AbfVerbrG) bzw. am 2. August 2007 (AbfVerbrBußV) begangen worden sind, ist nicht mehr möglich; noch nicht abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen solcher Verstöße können daher eingestellt werden. Soweit auf Verbringungen von notifizierungspflichtigen Abfällen nach Art. 62 Abs. 1 VVA weiterhin die bisherige EG-AbfVerbrV anwendbar ist, ist bis zu einer evtl. Änderung der AbfVerbrBußV eine Ahndung von Verstößen gegen sich aus der EG-AbfVerbrV ergebende Pflichten ebenfalls nicht möglich.

Fast alle neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 18 Abs. 1 – ausgenommen Nr. 11 bis 14 – sowie in der AbfVerbrBußV knüpfen unmittelbar oder mittelbar an Bestimmungen der VVA ausdrücklich an. Somit können die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände, soweit sie an Bestimmungen der VVA ausdrücklich anknüpfen, nur für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Verbringungen herangezogen werden, auf die die VVA auch anwendbar ist bzw. anwendbar war. Die VVA ist jedoch nicht anwendbar auf Verbringungen vor dem 12. Juli 2007. Ferner ist die VVA nach ihrem Art. 62 Abs. 1 nicht anwendbar auf Verbringungen nach dem 12. Juli 2007, sofern Verbringungen vor dem 12. Juli 2007 notifiziert worden waren und bis spätestens 11. Juli 2007 die Empfangsbestätigung von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort ausgestellt worden war. Auf diese Verbringungen ist die EG-AbfVerbrV anwendbar (vgl. auch Art. 62 Abs. 1 VVA). Die an Bestimmungen der EG-AbfVerbrV anknüpfenden Bußgeldvorschriften des § 14 des AbfVerbrG 1994 können auch für Abfallverbringungen, die bis zum Außerkrafttreten des AbfVerbrG 1994 am 28. Juli 2007 unter der Geltung der EG-AbfVerbrV 1994 begangen worden sind, auf Grund der Vorschrift des § 4 Abs. 3 OWiG nicht herangezogen werden. Danach scheidet eine Ahndung auch dann aus, wenn die Handlung zu irgendeinem späteren Zeitpunkt nach ihrer Begehung nicht bußgeldbewehrt war. Die nach § 14 des AbfVerbrG 1994 bußgeldbewehrten Handlungen waren teils in der Zeit zwischen dem 12. Juli 2007 (Außerkrafttreten der EG-AbfVerbrV) und dem Inkrafttreten der neuen Bußgeldvorschriften des AbfVerbrG, teils ab dem Außerkrafttreten des AbfVerbrG 1994 nicht bußgeldbewehrt.

Soweit auf Verbringungen und auf sich hierauf beziehende Handlungen und Unterlassungen in der Zeit vom 12. Juli 2007 bis zum Inkrafttreten der neuen Bußgeldvorschriften bereits die VVA anwendbar ist, ist eine Ahndung von Verstößen ebenfalls nicht möglich. Eine Ahndung wäre nur möglich, wenn der Verstoß zum Zeitpunkt seiner Begehung bereits bußgeldbewehrt war (§ 3 OWiG). Die zu diesem Zeitpunkt vor Inkrafttreten der neuen Bußgeldvorschriften noch geltenden Bußgeldvorschriften des § 14 des AbfVerbrG 1994 knüpften jedoch an Verpflichtungen der EG-AbfVerbrV an, die zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr galten.

15.1 Zu Abs. 1 Nr. 1 bis 17

Die Nrn. 1 bis 17 enthalten Ordnungswidrigkeitentatbestände für die Verletzung von Pflichten, die als an bestimmte Personen gerichtete Pflichten nur im AbfVerbrG, nicht aber in der VVA festgelegt sind. Darunter fallen auch verschiedene Pflichten, die bereits in der VVA bei der Verbringung von Abfällen logisch vorausgesetzt werden, in der VVA aber noch nicht hinreichend konkretisiert worden sind, und die daher erst im AbfVerbrG (insbesondere §§ 4 und 5) unter Nennung der jeweils handlungspflichtigen Personen oder des Handlungszeitpunkts konkretisiert worden sind.

15.2 Zu Abs. 1 Nr. 18 und zur AbfVerbrBußV

Nach Nr. 18 handelt ordnungswidrig, wer einen der in der AbfVerbrBußV festgelegten Ordnungswidrigkeitentatbestände verwirklicht, in denen auf Nr. 18 Buchst. a, b oder c³ verwiesen wird.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. a i. V. m. § 1 Abs. 1 AbfVerbrBußV

§ 1 Abs. 1 AbfVerbrBußV enthält unter Bezugnahme auf Buchst. a Ordnungswidrigkeitentatbestände für eine Reihe von illegalen Verbringungen (Verbringungen notifizierungspflichtiger Abfälle ohne Vorliegen einer nach der VVA erforderlichen Zustimmung oder entgegen einem sich aus der VVA ergebenden Verbot). Auch der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Buchst. a i. V. m. § 1 Abs. 1 AbfVerbrBußV ist nach Abs. 2 bußgeldbewehrt.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 1 Abs. 1 AbfVerbrBußV sind nur dann relevant, wenn die illegale Verbringung nicht schon bereits nach § 326 Abs. 2 StGB strafbar ist, weil die illegal verbrachten Abfälle eines der in § 326 Abs. 1 StGB aufgeführten Merkmale erfüllen, es sei denn, dass die Strafbarkeit nach § 326 Abs. 6 StGB entfällt. Auf § 41 Abs. 1 OWiG (Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist) wird hingewiesen. Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit ist dann nach § 41 Abs. 2 OWiG wieder möglich, wenn die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Strafverfahrens absieht und deshalb die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückgibt.

Zu § 18 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. § 1 Abs. 3 AbfVerbrBußV:

§ 1 Abs. 3 AbfVerbrBußV enthält unter Bezug auf Buchst. c Ordnungswidrigkeitentatbestände für die Verletzung von insbesondere im Zusammenhang mit Verbringungen bestehenden Pflichten, die bereits schon in der VVA vollständig unter eindeutiger Nennung der jeweils handlungspflichtigen Person bzw. des Handlungszeitpunkts ausformuliert sind.

15.3 Zu § 18 Abs. 4

Auch soweit sich ein Bußgeldverfahren gegen eine natürliche Person richten soll, ist das BAG bei Straßenbeförderungen nur dann für das Bußgeldverfahren zuständig, wenn **kumulativ** diese Person in Deutschland keinen Sitz hat und das Unternehmen, bei dem diese Person angestellt ist, in Deutschland weder einen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat.

3 Der in Buchst. c enthaltene Nebensatz „soweit eine Rechtsverordnung nach Abs. 5 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“ bezieht sich laut Bundesratsdrucksache 277/07 auf alle Buchstaben von Nr. 18 und nicht nur auf Buchst. c.

16 ANLAGEN

Anlage 1: Vordruck zur Unterrichtung durch die Kontrollbehörde

Unterrichtung über den Verdacht eines abfallverbringungsrechtlichen Verstoßes gem. § 11 Abs. 3 AbfVerbrG durch die Kontrollbehörde*

Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Einfuhr bzw. Verbringung in das <input type="checkbox"/> Ausfuhr bzw. Verbringung aus dem <input type="checkbox"/> Durchführung durch das Bundesgebiet			
I. Unterrichtung der Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, durch die Kontrollbehörde			
Ich informiere die Landesbehörde:			
und die zuständige Behörde am <input type="checkbox"/> Bestimmungsort <input type="checkbox"/> Versandort: <input type="checkbox"/> und das Umweltbundesamt			
über <input type="checkbox"/> den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA bzw. des AbfVerbrG <input type="checkbox"/> den Verdacht einer illegalen Verbringung <input type="checkbox"/> die Feststellung eines Verstoßes. Sachverhalt (auch ggf. Lagerort):			
<input type="checkbox"/> Anlagen:			
<input type="checkbox"/> Die Abfälle wurden gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sichergestellt*.			
Um Mitteilung über das weitere Vorgehen innerhalb von drei Arbeitstagen wird gebeten.			
<input type="checkbox"/> Die Abfälle wurden nicht sichergestellt. Um weitere Veranlassung und Mitteilung der Entscheidung wird gebeten.			
Versandstaat:		Empfängerstaat:	
		Frachtbrief-Nr.:	
Beförderungsweg:		Beförderungsmittel:	
Abfallbezeichnung und Menge:			
Abfallidentifizierung (Art des Codes und Nr.):			
Verfügungsberechtigte Person: Name: Anschrift:		Tel.: Fax: E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Anlage (enthält entsprechende Informationen zu weiteren Personen, insbesondere Personen, die im Begleitformular oder im Dokument nach Anhang VII aufgeführt sind)			
Kontrollbehörde:		Gz.:	
Ansprechpartner: Frau/Herr		Tel.: -	Fax: -
		E-Mail:	
Datum, Unterschrift			
II. Antwort der Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, an die Kontrollbehörde			
<input type="checkbox"/> Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung* kann aufgehoben werden.			
<input type="checkbox"/> Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt.			
<input type="checkbox"/> Die Sicherstellung* kann nicht aufgehoben werden.			
<input type="checkbox"/> Ich werde Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG treffen.			
<input type="checkbox"/> Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen*.			
<input type="checkbox"/> Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:			
<input type="checkbox"/> Anlagen:			
Landesbehörde:		Gz.:	
Ansprechpartner: Frau/Herr		Tel.: -	Fax: -
		E-Mail:	
Datum, Unterschrift			

* Bei einer Unterrichtung im Zusammenhang mit Art. 22 Abs. 9 oder Art. 24 Abs. 7 VVA kann dieser Vordruck entsprechend verwendet werden.

* Im Falle einer Kontrolle durch das BAG kann anstelle der Sicherstellung die Weiterfahrt untersagt werden.

Anlage 2: Vordruck zur Unterrichtung durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist

Unterrichtung über den Verdacht eines abfallverbringungsrechtlichen Verstoßes gem. § 11 Abs. 3 AbfVerbrG durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist*

Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Einfuhr bzw. Verbringung in das <input type="checkbox"/> Ausfuhr bzw. Verbringung aus dem <input type="checkbox"/> Durchführung durch das Bundesgebiet			
I. Unterrichtung der zuständigen Behörde durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist			
Ich informiere: die zuständige Behörde am <input type="checkbox"/> Bestimmungsort <input type="checkbox"/> Versandort: <input type="checkbox"/> und das Umweltbundesamt			
über <input type="checkbox"/> den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA bzw. des AbfVerbrG <input type="checkbox"/> den Verdacht einer illegalen Verbringung <input type="checkbox"/> die Feststellung eines Verstoßes. Sachverhalt (auch ggf. Lagerort):			
<input type="checkbox"/> Anlagen:			
<input type="checkbox"/> Die Abfälle wurden gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sichergestellt*. <input type="checkbox"/> Ich werde Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG treffen.			
Um Mitteilung über das weitere Vorgehen innerhalb von zwei Arbeitstagen wird gebeten.			
Landesbehörde:		Gz.:	
Ansprechpartner: Frau/Herr _____		Tel.: - Fax: -	
E-Mail: _____			
Datum, Unterschrift _____			
II. Antwort der zuständigen Behörde an die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist			
<input type="checkbox"/> Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung* kann aufgehoben werden.			
<input type="checkbox"/> Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt.			
<input type="checkbox"/> Die Sicherstellung* kann nicht aufgehoben werden.			
<input type="checkbox"/> Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen*.			
<input type="checkbox"/> Ich bitte, Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG zu treffen.			
<input type="checkbox"/> Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:			
<input type="checkbox"/> Die Kontrollbehörde wurde parallel über die Entscheidung informiert.			
<input type="checkbox"/> Anlagen:			
Behörde:		Gz.:	
Ansprechpartner: Frau/Herr _____		Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____	
Datum, Unterschrift _____			
III. Benachrichtigung der Kontrollbehörde durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist			
<input type="checkbox"/> Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung* kann aufgehoben werden.			
<input type="checkbox"/> Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt.			
<input type="checkbox"/> Die Sicherstellung* kann nicht aufgehoben werden.			
<input type="checkbox"/> Ich werde Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG treffen*.			
<input type="checkbox"/> Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen*.			
<input type="checkbox"/> Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:			
<input type="checkbox"/> Anlagen:			
Landesbehörde:		Gz.:	
Ansprechpartner: Frau/Herr _____		Tel.: - Fax: -	
E-Mail: _____			
Datum, Unterschrift _____			

* Bei einer Unterrichtung im Zusammenhang mit Art. 22 Abs. 9 oder Art. 24 Abs. 7 VVA kann dieser Vordruck entsprechend verwendet werden.

* Im Falle einer Kontrolle durch das BAG kann anstelle der Sicherstellung die Weiterfahrt untersagt werden.